Stadt Heiligenhafen

Der Bürgermeister FD 23 - Bauverwaltung

2.23.2.1-2.92 Schü/Ge.

	Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung	an	TOP
	des Stadtentwicklungsausschusses		
	des Hauptausschusses		
X	der Stadtvertretung	12.17.19	15

Personalrat:

nein

Gleichstellungsbeauftragte:

nein

Schwerbehindertenbeauftragte/r:

nein

Seniorenbeirat:

nein

Kinder- und Jugendbeirat:

nein

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 92 (Innenstadtbereich)

A) SACHVERHALT

In ihrer Sitzung am 26. September 2019 beschloss die Stadtvertretung den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 92 (Innenstadtbereich) sowie die Begründung dazu gem. § 3 Abs. 2 öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 8. Oktober 2019 bis einschließlich 8. November 2019.

B) STELLUNGNAHME

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch diese Planung berührt werden kann, wurden gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB um Stellungnahme gebeten. Die Stellungnahme der Verwaltung zum vorgenannten Verfahrensschritt sowie Planzeichnung und Begründung sind dieser Vorlage zur Kenntnis beigefügt.

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Für die bereits beauftragten Planungskosten stehen entsprechende Mittel im Haushalt zur Verfügung.

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 92 (Innenstadtbereich) vorgebrachten Anregungen hat die Stadtvertretung geprüft und nach eingehender Abwägung die vorgelegte Stellungnahme der Verwaltung beschlossen.

- Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die Anregungen vorgebracht haben sowie die Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
- 3. Die Begründung wird gebilligt.
- 4. Aufgrund des § 10 BauGB beschließt die Stadtvertretung den Bebauungsplan Nr. 92 (Innenstadtbereich) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Text (Teil B) als Satzung.
- 5. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 92 (Innenstadtbereich) durch die Stadtvertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Zusätzlich ist in der Bekanntmachung anzugeben, dass der rechtskräftige Bebauungsplan ins Internet unter der Adresse www.heiligenhafen.de eingestellt ist und über den digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich ist.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Ausschussmitglieder/Stadtvertreter/innen:

Anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Ausschussmitglieder/Stadtvertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.

In Vertretung:

Erster Stadtrat

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter

Amtsleiterin / Amtsleiter

Büroleitender Beamter

Stadt Heiligenhafen | Bebauungsplans Nr. 92 "Innenstadtbereich" | Antwort auf die Stejlungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB zur öffentlichen Auslegung 13.11.2019

Lfd. Behörden, Träger öffentlicher Belange Nr. Inhalt der Stellungnahme 1 Kreis Ostholstein;	r Belange	Stellungnahme der Planverfasser	Wird g	gefolgt Nein	Zur Kenntnis
Stellungnahmen vom 07.11.2019 Zu den Planungen wurden nachstehende Fachbehörden des Krei- Wird zur Kenntnis genommen. ses beteiligt:	rden des Krei-	Wird zur Kenntnis genommen.			×
Bauleitplanung Boden-, Grundwasser und Gewässerschutz Naturschutz Denkmalschutz Bauordnung einschließlich Brandschutz Grundstücks- und Gebäudeservice					
Nachfolgend aufgeführte Fachbereiche bitten um Berücksichti- gung ihrer Belange:	ücksichti-	Wird zur Kenntnis genommen.			×
<u>Grundwasserschutz</u> Aus Sicht des Grundwasserschutzes gibt es <u>keine grundsätzli-</u> <u>chen Bedenken</u> gegen das Vorhaben.	ıdsätzli <u>-</u>	Wird zur Kenntnis genommen.			×
Bodenschutz					
Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus bodenschutzrech Sicht <u>keine</u> grundsätzlichen Bedenken.	echtlicher	Wird zur Kenntnis genommen.			×
Auf einigen Grundstücken ist eine altlastrelevante Nutzung bestätigt, so dass ein Altlastverdacht besteht.	utzung be-	Wird zur Kenntnis genommen.			×

Stadt Heiligenhafen | Bebauungsplans Nr. 92 "Innenstadtbereich" | Antwort auf die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB zur öffentlichen Auslegung 13.11.2019

Lfd.	Behörden, Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Planverfasser	Wird	gefolgt	znz
Ë	Inhalt der Stellungnahme		Ja	Nein	Kenntnis
	Zur Zeit läuft die vorgeschriebene Eigentümerinformation nach § 6 Abs. 3 Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) mit Einredefrist bis zum 06.12.2019.				
	Daraus können sich neue Erkenntnisse ergeben, die ich dann mitteilen werde. Ggf. ist eine Kennzeichnung der entsprechen- den Grundstücke erforderlich.				
1-3	Gewässerschutz				
	Mit dem Vorhaben der Stadt Heiligenhafen für den Bereich des B-Planes, die Nutzung von Wohnungen als Ferienwohnungen in einem bestimmten Umfang festzuschreiben, sind zunächst keine wasserrechtlichen Aspekte betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.			×
}	Die folgenden Hinweise sind allgemeiner Natur und generell zu beachten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind im Rahmen von Genehmigungsplanungen zu beachten.			×
	<u>Niederschlagswasser</u> Soweit Verkehrsflächen betroffen sind, ist für deren Entwässe- rung eine Regenwasserklärung vorzusehen.				
	Hierfür sind die "Technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation" (s. Amtsblatt SchH. 1992 Nr. 50, S. 829 ff) maßgeblich.				
	Zusätzlich sind die Hinweise des Merkblatts 153 "Handlungs- empfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" der DWA				

Stadt Heiligenhafen | Bebauungsplans Nr. 92 "Innenstadtbereich" | Antwort auf die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB zur öffentlichen Auslegung 13.11.2019

5 Ź	Lfd. Behörden, Träger öffentlicher Belange Nr. Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Planverfasser	Wird g	gefolgt Nein	efolgt Zur Nein Kenntnis
	(Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.) zu beachten.		<u> </u>		
1-4	Naturschutz				
	Gegen die Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.			×
	Aus naturschutzfachlicher Sicht wird jedoch empfohlen, im Rah-	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.		×	
	men der Neuaufstellung des Bebauungsplanes den ortbildprä-	Der vorhandene Baumbestand im Plangebiet unterliegt den Vor-			
	genden Baumbestand im Plangebiet zu uberpruren und in der Planungskarte als zu erhalten festzusetzen.	schniten der stadutschen badnitschlutzsatzung, so dass der Schutz grundsätzlich gewährleistet ist.			-
1-5	Denkmalschutz				
	Ich weise darauf hin, dass sich innerhalb der Grenzen des	Der Stellungnahme wird gefolgt.	×		
	räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes mehrere	Bis auf das Kulturdenkmal Brückstraße 5, das sich nicht im Gel-		_	
	als unbewegliche Kulturdenkmale erfasste Objekte befinden	tungsbereich des B-Plans Nr. 92 befindet, werden die genannten			
	(§ 8 DSchG).	Kulturdenkmale in der Planzeichnung nachrichtlich übernom- men und gekennzeichnet.			-
	Hierbei handelt es sich um:				
	Achterstraße, Straßenpflaster	Nach Abgleich mit der Denkmalliste Ostholstein und Rückspra-		_	
	Achterstraße 5, ehem. Wohn- und Wirtschaftsgebäude	che mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde beim Kreis Ost-			
	Achterstraße 7, Wohnhaus	holstein werden noch die Kulturdenkmale			
	Achterstraße 9, Wohnhaus	Thulboden 13a, ehem. Pfarrhaus und			
	Achterstraße 14-16, Wohnhaus	Thulboden 17, Wohnhaus			
	Achterstraße 18, Wohnhaus	ergänzt.			
	Achterstraße 31, Flutmauer		_		
	Achterstraße 48, Flutmauer	Die Liste wird in die Begründung aufgenommen.		•	
	Am Hafen, ehem. Marinearsenal			•	
	Am Strande 4, Flutmauer				

Am Strande 7a, Flutmauer Am Strande 7a, Flutmauer Am Strande 10-15, Flutmauer Bergstraße 29, Wohnhaus Bergstraße 31, Wohnhaus Brückstraße 36, Flutmauer Fischerstraße 30-36, Flutmauer Fischerstraße 30-36, Flutmauer Hafenstraße 31, Wohnhaus Fischerstraße 31, Wohnhaus Kirchenstraße 37, Hotel Stadt Hamburg Kirchenstraße 4, Wohnhaus Kirchenstraße 5, Kirche mit Kirchhof, Kirchhofstor, Grab 1870, Gruft Kock, Lindenkranz, Feldsteinböschungsmau ehem. Pfarrhaus Mühlenstraße 22, Wohnhaus Mühlenstraße 22, Wohnhaus Mühlenstraße 22, Wohnhaus Schlamerstraße 27, Flutmauer Thulboden 11, Wohnhaus Schlamerstraße 27, Flutmauer Thulboden 11, Wohnhaus Thulboden 11, Mohnhaus Thulboden 11, Mohnhaus Thulboden 10, Wohnhaus Thulboden 10, Wohnhaus Thulboden 10, Mohnhaus Thulboden 11, Mohnhaus	Behörden, Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Planverfasser	Wird	gefolgt	Zur
Am Strande 7a, Flutmauer Am Strande 10-15, Flutmauer Bergstraße 29, Wohnhaus Bergstraße 31, Wohnhaus Brückstraße 5, Wohn- und Geschäftsha Brückstraße 36, Flutmauer Fischerstraße 1a, Wohnhaus Fischerstraße 30-36, Flutmauer Hafenstraße, Treppe zum Kirchhof Hafenstraße, Treppe zum Kirchhof Hafenstraße 17, Hotel Stadt Hamburg Kirchenstraße 17, Hotel Stadt Hamburg Kirchenstraße 5, Kirche mit Kirchhof, k 1870, Gruft Kock, Lindenkranz, Feldste ehem. Pfarrhaus Markt 2, Wohnhaus Mühlenstraße 22, Wohnhaus Mühlenstraße 22, Wohnhaus Schlamerstraße 22, Wohnhaus Schlamerstraße 27, Flutmauer Thulboden 11, Wohnhaus Thulboden 11 a, ehem. Sparkasse Thulboden 19, Wohnhaus Thulboden 19, Wohnhaus			Ja	Nein	Kenntnis
Am Strande 10-15, Flutmauer Bergstraße 29, Wohnhaus Bergstraße 31, Wohnhaus Brückstraße 36, Flutmauer Fischerstraße 1 a, Wohnhaus Fischerstraße 30-36, Flutmauer Hafenstraße 30-36, Flutmauer Hafenstraße 30-36, Flutmauer Hafenstraße 17, Hotel Stadt Hamburg Kirchenstraße 17, Hotel Stadt Hamburg Kirchenstraße 5, Kirche mit Kirchhof, k 1870, Gruft Kock, Lindenkranz, Feldste ehem. Pfarrhaus Mühlenstraße 5, Wohnhaus Mühlenstraße 22, Wohnhaus Mühlenstraße 22, Wohnhaus Schlamerstraße 22, Wohnhaus Schlamerstraße 27, Flutmauer Thulboden 11, Wohnhaus Schlamerstraße 27, Flutmauer Thulboden 11 a, ehem. Sparkasse Thulboden 11 a, ehem. Sparkasse Thulboden 19, Wohnhaus		Die Hinweise zur Fortschreibung der Denkmalliste sowie zur Ge-			
Bergstraße 29, Wohnhaus Bergstraße 31, Wohnhaus Brückstraße 5, Wohn- und Geschäftsha Brückstraße 36, Flutmauer Fischerstraße 1 a, Wohnhaus Fischerstraße 30-36, Flutmauer Hafenstraße, Alter Salzspeicher Hafenstraße, Treppe zum Kirchhof Hafenstraße 17, Hotel Stadt Hamburg Kirchenstraße 17, Hotel Stadt Hamburg Kirchenstraße 5, Kirche mit Kirchhof, k 1870, Gruft Kock, Lindenkranz, Feldste ehem. Pfarrhaus Markt 4, Rathaus Mühlenstraße 12-14, Wohnhaus Mühlenstraße 22, Wohnhaus Kühlenstraße 22, Wohnhaus Schlamerstraße 21, Wohnhaus Schlamerstraße 27, Flutmauer Thulboden 11, Wohnhaus Thulboden 11 a, ehem. Sparkasse Thulboden 11 a, ehem. Sparkasse Thulboden 19, Wohnhaus Thulboden 19, Wohnhaus		nehmigungspflicht werden auf der Planzeichnung und in der Be-			
Bergstraße 31, Wohnhaus Brückstraße 5, Wohn- und Geschäftsha Brückstraße 36, Flutmauer Fischerstraße 1 a, Wohnhaus Fischerstraße 30-36, Flutmauer Hafenstraße, Alter Salzspeicher Hafenstraße, Treppe zum Kirchhof Hafenstraße 17, Hotel Stadt Hamburg Kirchenstraße 5, Kirche mit Kirchhof, K 1870, Gruft Kock, Lindenkranz, Feldste ehem. Pfarrhaus Markt 2, Wohnhaus Mühlenstraße 12-14, Wohnhaus Mühlenstraße 22, Wohnhaus Mühlenstraße 29, Wohnhaus Schlamerstraße 27, Flutmauer Thulboden 11, Wohnhaus Schlamerstraße 27, Flutmauer Thulboden 11 a, ehem. Sparkasse Thulboden 19, Wohnhaus Thulboden 19, Wohnhaus Thulboden 19, Wohnhaus	ss gründung ergänzt.	ergänzt.			
Brückstraße 5, Wohn- und Geschäftsha Brückstraße 36, Flutmauer Fischerstraße 1 a, Wohnhaus Fischerstraße 30-36, Flutmauer Hafenstraße, Alter Salzspeicher Hafenstraße, Treppe zum Kirchhof Hafenstraße 17, Hotel Stadt Hamburg Kirchenstraße 4, Wohnhaus Kirchenstraße 5, Kirche mit Kirchhof, K 1870, Gruft Kock, Lindenkranz, Feldste ehem. Pfarrhaus Markt 2, Wohnhaus Mühlenstraße 12-14, Wohnhaus Mühlenstraße 22, Wohnhaus Kühlenstraße 29, Wohnhaus Schlamerstraße 21, Wohnhaus Schlamerstraße 27, Flutmauer Thulboden 11, Wohnhaus Schlamerstraße 27, Flutmauer Thulboden 11 a, ehem. Sparkasse Thulboden 19, Wohnhaus Thulboden 19, Wohnhaus Griefellen 20, Wohnhaus Thulboden 19, Wohnhaus Thulboden 19					
Brückstraße 36, Flutmauer Fischerstraße 1 a, Wohnhaus Fischerstraße 30-36, Flutmauer Hafenstraße, Alter Salzspeicher Hafenstraße, Treppe zum Kirchhof Hafenstraße 17, Hotel Stadt Hamburg Kirchenstraße 4, Wohnhaus Kirchenstraße 5, Kirche mit Kirchhof, k 1870, Gruft Kock, Lindenkranz, Feldste ehem. Pfarrhaus Mühlenstraße 12-14, Wohnhaus Mühlenstraße 22, Wohnhaus Mühlenstraße 22, Wohnhaus Schlamerstraße 29, Wohnhaus Schlamerstraße 27, Flutmauer Thulboden 11, Wohnhaus Thulboden 11 a, ehem. Sparkasse Thulboden 19, Wohnhaus		Es handelt sich um redaktionelle Erganzungen nachnchtlich zu			
Fischerstraße 1 a, Wohnhaus Fischerstraße 30-36, Flutmauer Hafenstraße, Alter Salzspeicher Hafenstraße, Treppe zum Kirchhof Hafenstraße 17, Hotel Stadt Hamburg Kirchenstraße 5, Kirche mit Kirchhof, K 1870, Gruft Kock, Lindenkranz, Feldste ehem. Pfarrhaus Markt 4, Rathaus Mühlenstraße 12-14, Wohnhaus Mühlenstraße 22, Wohnhaus Kühlenstraße 29, Wohnhaus Schlamerstraße 21, Wohnhaus Schlamerstraße 27, Flutmauer Thulboden 11, Wohnhaus Thulboden 11 a, ehem. Sparkasse Thulboden 11 a, ehem. Sparkasse Thulboden 19, Wohnhaus Thulboden 19, Wohnhaus		übernehmender Inhalte.		-	
Fischerstraße 30-36, Flutmauer Hafenstraße, Alter Salzspeicher Hafenstraße, Treppe zum Kirchhof Hafenstraße 17, Hotel Stadt Hamburg Kirchenstraße 17, Hotel Stadt Hamburg Kirchenstraße 5, Kirche mit Kirchhof, K 1870, Gruft Kock, Lindenkranz, Feldste ehem. Pfarrhaus Markt 4, Rathaus Mühlenstraße 12-14, Wohnhaus Mühlenstraße 22, Wohnhaus Mühlenstraße 29, Wohnhaus Schlamerstraße 21, Wohnhaus Schlamerstraße 21, Wohnhaus Schlamerstraße 27, Flutmauer Thulboden 11, Wohnhaus Thulboden 11, Wohnhaus Thulboden 11 a, ehem. Sparkasse Thulboden 19, Wohnhaus Thulboden 10, Wohnhaus Th	haus				
Hafenstraße, Alter Salzspeicher Hafenstraße, Treppe zum Kirchhof Hafenstraße 17, Hotel Stadt Hamburg Kirchenstraße 5, Wohnhaus Kirchenstraße 5, Kirche mit Kirchhof, K 1870, Gruft Kock, Lindenkranz, Feldste ehem. Pfarrhaus Markt 2, Wohnhaus Mühlenstraße 12-14, Wohnhaus Mühlenstraße 22, Wohnhaus Mühlenstraße 29, Wohnhaus Schlamerstraße 29, Wohnhaus Schlamerstraße 21, Wohnhaus Schlamerstraße 27, Flutmauer Thulboden 11, Wohnhaus Thulboden 11, Wohnhaus Thulboden 11 a, ehem. Sparkasse Thulboden 19, Wohnhaus Thulboden 19, Wohnhaus Thulboden 19, Wohnhaus	tmauer				
Hafenstraße, Treppe zum Kirchhof Hafenstraße 17, Hotel Stadt Hamburg Kirchenstraße 4, Wohnhaus Kirchenstraße 5, Kirche mit Kirchhof, K 1870, Gruft Kock, Lindenkranz, Feldste ehem. Pfarrhaus Markt 2, Wohnhaus Mühlenstraße 12-14, Wohnhaus Mühlenstraße 22, Wohnhaus Mühlenstraße 29, Wohnhaus Schlamerstraße 25-27, Wohnhaus Schlamerstraße 21, Wohnhaus Schlamerstraße 27, Flutmauer Thulboden 11, Wohnhaus Thulboden 11 a, ehem. Sparkasse Thulboden 11 a, ehem. Sparkasse Thulboden 19, Wohnhaus Thulboden 19, Wohnhaus	peicher				
Hafenstraße 17, Hotel Stadt Hamburg Kirchenstraße 4, Wohnhaus Kirchenstraße 5, Kirche mit Kirchhof, K 1870, Gruft Kock, Lindenkranz, Feldste ehem. Pfarrhaus Markt 2, Wohnhaus Markt 4, Rathaus Mühlenstraße 12-14, Wohnhaus Mühlenstraße 29, Wohnhaus Mühlenstraße 29, Wohnhaus Schlamerstraße 21, Wohnhaus Schlamerstraße 27, Flutmauer Thulboden 11, Wohnhaus Thulboden 11, Wohnhaus Thulboden 11 a, ehem. Sparkasse Thulboden 19, Wohnhaus Thulboden 19, Wohnhaus Thulboden 19, Wohnhaus Thulboden 19, Wohnhaus Thulboden 70, Wohnhaus Thulb	n Kirchhof				
Kirchenstraße 4, Wohnhaus Kirchenstraße 5, Kirche mit Kirchhof, K 1870, Gruft Kock, Lindenkranz, Feldste ehem. Pfarrhaus Markt 2, Wohnhaus Mühlenstraße 12-14, Wohnhaus Mühlenstraße 22, Wohnhaus Mühlenstraße 29, Wohnhaus Schlamerstraße 29, Wohnhaus Schlamerstraße 21, Wohnhaus Schlamerstraße 21, Wohnhaus Schlamerstraße 21, Wohnhaus Thulboden 11, Wohnhaus Thulboden 11 a, ehem. Sparkasse Thulboden 19, Wohnhaus Thulboden 19, Wohnhaus	tadt Hamburg				
Kirchenstraße 5, Kirche mit Kirchhof, K 1870, Gruft Kock, Lindenkranz, Feldste ehem. Pfarrhaus Markt 2, Wohnhaus Mühlenstraße 12-14, Wohnhaus Mühlenstraße 22, Wohnhaus Mühlenstraße 29, Wohnhaus Schlamerstraße 29, Wohnhaus Schlamerstraße 21, Wohnhaus Schlamerstraße 21, Wohnhaus Schlamerstraße 21, Wohnhaus Ihulboden 11, Wohnhaus Thulboden 11 a, ehem. Sparkasse Thulboden 19, Wohnhaus Thulboden 19, Wohnhaus	aus				
1870, Gruft Kock, Lindenkranz, Feldste ehem. Pfarrhaus Markt 2, Wohnhaus Markt 4, Rathaus Mühlenstraße 12-14, Wohnhaus Mühlenstraße 22, Wohnhaus Mühlenstraße 25-27, Wohnhaus Schlamerstraße 29, Wohnhaus Schlamerstraße 21, Wohnhaus Schlamerstraße 27, Flutmauer Thulboden 11, Wohnhaus Thulboden 11 a, ehem. Sparkasse Thulboden 19, Wohnhaus Thulboden 70, Wohnhaus	Kirchenstraße 5, Kirche mit Kirchhof, Kirchhofstor, Grabmale bis				
ehem. Pfarrhaus Markt 2, Wohnhaus Markt 4, Rathaus Mühlenstraße 12-14, Wohnhaus Mühlenstraße 25, Wohnhaus Mühlenstraße 29, Wohnhaus Schlamerstraße 21, Wohnhaus Schlamerstraße 21, Wohnhaus Schlamerstraße 27, Flutmauer Thulboden 11, Wohnhaus Thulboden 11, Wohnhaus Thulboden 19, Wohnhaus Thulboden 19, Wohnhaus	ıkranz, Feldsteinböschungsmauer und				
Markt 2, Wohnhaus Markt 4, Rathaus Mühlenstraße 12-14, Wohnhaus Mühlenstraße 22, Wohnhaus Mühlenstraße 29, Wohnhaus Schlamerstraße 29, Wohnhaus Schlamerstraße 21, Wohnhaus Schlamerstraße 27, Flutmauer Thulboden 11, Wohnhaus Thulboden 11 a, ehem. Sparkasse Thulboden 19, Wohnhaus					
Markt 4, Rathaus Mühlenstraße 12–14, Wohnhaus Mühlenstraße 22, Wohnhaus Mühlenstraße 29, Wohnhaus Schlamerstraße 29, Wohnhaus Schlamerstraße 21, Wohnhaus Schlamerstraße 27, Flutmauer Thulboden 11, Wohnhaus Thulboden 11 a, ehem. Sparkasse Thulboden 19, Wohnhaus Thulboden 70, Wohnhaus					
Mühlenstraße 12-14, Wohnhaus Mühlenstraße 22, Wohnhaus Mühlenstraße 25-27, Wohnhaus Mühlenstraße 29, Wohnhaus Schlamerstraße 21, Wohnhaus Schlamerstraße 27, Flutmauer Thulboden 11, Wohnhaus Thulboden 11 a, ehem. Sparkasse Thulboden 19, Wohnhaus Thulboden 70, Wohnhaus			-		
Mühlenstraße 22, Wohnhaus Mühlenstraße 25-27, Wohnhaus Mühlenstraße 29, Wohnhaus Schlamerstraße, Straßenpflaster Schlamerstraße 21, Wohnhaus Schlamerstraße 27, Flutmauer Thulboden 11, Wohnhaus Thulboden 11 a, ehem. Sparkasse Thulboden 19, Wohnhaus Thulboden 70, Wohnhaus	hnhaus			•	
Mühlenstraße 25-27, Wohnhaus Mühlenstraße 29, Wohnhaus Schlamerstraße, Straßenpflaster Schlamerstraße 21, Wohnhaus Schlamerstraße 27, Flutmauer Thulboden 11, Wohnhaus Thulboden 19, Wohnhaus Thulboden 70, Wohnhaus	haus				
Mühlenstraße 29, Wohnhaus Schlamerstraße, Straßenpflaster Schlamerstraße 21, Wohnhaus Schlamerstraße 27, Flutmauer Thulboden 11, Wohnhaus Thulboden 11 a, ehem. Sparkasse Thulboden 19, Wohnhaus	ohnhaus				
Schlamerstraße, Straßenpflaster Schlamerstraße 21, Wohnhaus Schlamerstraße 27, Flutmauer Thulboden 11, Wohnhaus Thulboden 11 a, ehem. Sparkasse Thulboden 70, Wohnhaus	haus				
Schlamerstraße 21, Wohnhaus Schlamerstraße 27, Flutmauer Thulboden 11, Wohnhaus Thulboden 11 a, ehem. Sparkasse Thulboden 19, Wohnhaus	npflaster				
Schlamerstraße 27, Flutmauer Thulboden 11, Wohnhaus Thulboden 11 a, ehem. Sparkasse Thulboden 19, Wohnhaus Thulboden 70, Wohnhaus	ınhaus				
Thulboden 11, Wohnhaus Thulboden 11 a, ehem. Sparkasse Thulboden 19, Wohnhaus Thulboden 70, Wohnhaus	mauer				
Thulboden 11 a, ehem. Sparkasse Thulboden 19, Wohnhaus Thulboden 70, Wohnhaus					
Thulboden 19, Wohnhaus Thulboden 70, Wohnhaus	Sparkasse				
Thulboden 70, Wohnhaus	SI				
The state of the s					
Inulboden / Poststraise, Eintnedung	, Einfriedung				

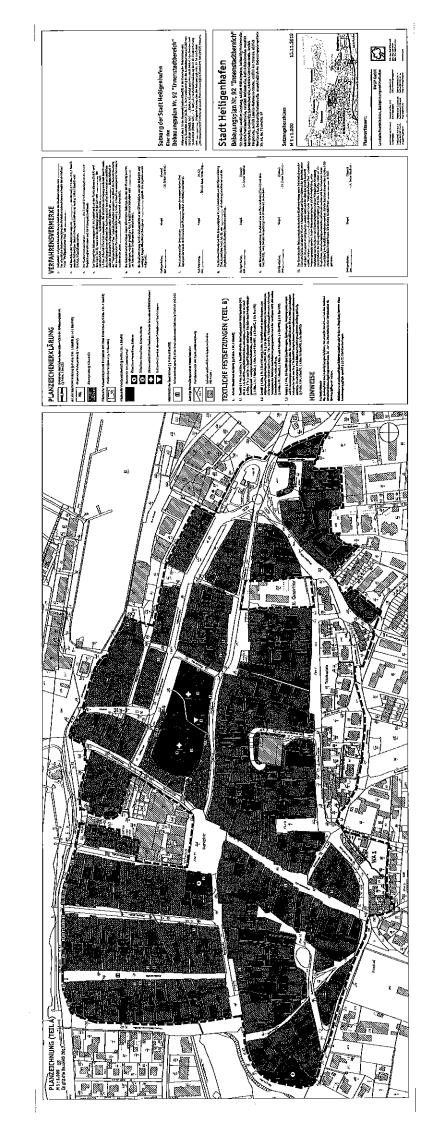
Stadt Heiligenhafen | Bebauungsplans Nr. 92 "Innenstadtbereich" | Antwort auf die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB zur öffentlichen Auslegung 13.11.2019

Zur Kenntmis			×			×
gefolgt Nein						:
Wird Ja				×		
mverfasser			nmen.	i gefolgt.		mmen.
Stellungnahme der Planverfasser			Wird zur Kenntnis genommen.	Der Stellungnahme wird gefolgt.		Wird zur Kenntnis genommen.
Stell	überneh- 'lanung ie Denk- Stand bei zw. über insehbar en an un- g einer		9			
lfd. Behörden, Träger öffentlicher Belange Nr. Inhalt der Stellungnahme	Wilhelmplatz, Doppeleiche mit Gedenkstein Die Objekte sind nachrichtlich in die Planzeichnung zu übernehmen und mit einem "D" zu kennzeichnen. Die Auflistung ist zusätzlich in die Begründung zu der Planung zu übernehmen. Im Text ist darauf hinzuweisen, dass die Denkmalliste ständig fortgeschrieben wird und der aktuelle Stand bei den Denkmalschutzbehörden abgefragt werden kann bzw. über die Internetseite des Landesamtes für Denkmalpflege einsehbar ist. Es ist weiterhin darauf hinzuweisen, dass Maßnahmen an unbeweglichen Kulturdenkmalen oder in deren Umgebung einer Genehmigungspflicht gemäß § 12 (1) DSchG unterliegen können.	Allgemeines	 Es wird darauf hingewiesen, dass je eine Durchschrift dieses Schreibens an das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Abteilung Landesplanung sowie an das Referat Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht gelangt. 	2. Ich bitte um die Übersendung des Abwägungsergebnisses, wenn möglich per E-Mail an <u>bauleitplanung@kreis-oh.de</u>	Stadtjugendring Heiligenhafen Stellungnahme vom 08.11.2019	Der Stadtjugendring Heiligenhafen hat die oben genannten Bebauungspläne gesichtet und darüber diskutiert.
ę į		1-6			2	

.	Lfd. Behörden, Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Planverfasser	Wird	gefolgt	Zur
÷	Nr. Inhalt der Stellungnahme		Ja	Nein	Kenntnis
	Folgendes geben wir zu den Anträgen zu bedenken.				
	Parkplatz Situation	Wird zur Kenntnis genommen.			×
	Die Innenstadt und der Bereich insgesamt nördlich der	Die Fragestellung des Angebots und der Ausgestaltung von öf-	•		
	Schmiede- und Wendstraße ist in der Hoch-Zeit sehr geprägt	fentlichen Parkplätzen wie privaten Stellplätzen in der Innen-	_		
	durch erhöhten Verkehr. Besonders seit Bau der Hotels an der	stadt ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans, weil Planungs-			
	Seebrücke.	ziel die Lösung des Umgangs mit Ferienwohnungen in der In- nenstadt ist.			
	Und es fehlen definitiv ausreichend Parkmöglichkeiten.				
		Prinzipiell richtet sich für das Plangebiet die Zulässigkeit von			
	Wir stellen uns die Frage, warum die Parkpalette noch nicht er-	Vorhaben, das sind hier auch öffentliche Parkplätze, nach den			
	weitert bzw. viel besser ausgewiesen wird am Wilhelmsplatz oder	Vorschriften von § 34 BauGB. Die Installation von Orientierungs-			
	aber an der Kreuzung Bergstraße/Schmiedestraße!!??	und Leiteinnichtungen für öffentliche Parkplätze gehört nicht zu	•		
		den Kegelungsinhalten eines Bebauungsplans.			
	Die privat genutzten Wohnungen in der Innenstadt benötigen				
	alle einen Parkplatz/eine Parkmöglichkeit. Dazu kommen dann	Der Parkplatz am binnensee tiegt zudem nicht im Gettungsbe-			
	noch die Ferienwohnungen, seien sie gemeldet oder nicht, diese	reich des bebauungsplans.			
	benötigen dann auch noch einen Parkplatz.	Die bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Bereitstel-		_	
	1111 m 2 m m m 1 m m m 1 m m m m m m m m	lung von Stellplätzen für Wohnungen/Ferienwohnungen sind im	-		
	Der Platz in der innenstadt wird also nicht menr:::	Rahmen der Genehmigungsplanung zu den jeweiligen Vorhaben			
	 Die Parkolatz Breite sowie änge stimmt nicht mehr mit den	zu berücksichtigen und zu bearbeiten.	_		
	heutigen Auto Größen überein. Besonders auffallend auf dem				
	Parkplatz am Binnenwasser. Stehen dort zwei kleine Corsa der				
	Marke Opel nebeneinander, ist es noch entspannt machbar in				
	das Auto einzusteigen. Sind dort jedoch die heute allseits be-				
	liebten SUV oder auch sehr breite Limousinen auf den Parkplät-				
	zen vorhanden, ist es zum Beispiel für Eltern mit Kindern,				

Zur Kenntmis	×	×
gefolgt.		
P.I.M.		
Stellungnahme der Planverfasser	Wird zur Kenntnis genommen. Das Thema "Parken" der Firma Gosch wird im Rahmen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 der Stadt Heiligenhafen behandelt und ist der Begründung zu diesem Bebauungsplan zu entnehmen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Regelung zu Ferienwohnungsnutzung im Innenstadtbereich hat gerade die Sicherung von Wohnraum für die ortsansässige Bevölkerung zum Dauerwohnen zum Ziel. Der Bebauungsplan kann auf die Mietpreisentwicklung jedoch keinen Einfluss nehmen. Festsetzungen zu Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden könnten, errichtet werden dürfen, wirken in dem weitgehend durch Bestandsbebauung geprägten Innenstadtbereich nur bedingt, weil sie lediglich bei Neubauvorhaben greifen würden. Für letzteres sind wiederum nur begrenzt Flächenpotentiale im Innenstadtbereich vorhanden.
Behörden, Träger öffentlicher Belange Inhalt der Stellungnahme Bewegungseingeschränkte Menschen oder ältere Menschen, nicht mehr so einfach aus dem Auto auszusteigen. Zudem kommt der Wandel dazu, dass alle Menschen möglichst sehr dicht an ihrem Zielort parken wollen würden.	Wie ist es mit der Firma Gosch, die in nächster Zeit hier eine Filiale errichten wird an der Brücke zum Steinwarder. Wo baut Gosch dafür seine Parkplätze? Auch pauschal am Binnenwasser?	Wohnraum für Einheimische/ Bezahlbarer Wohnraum/ Sozialer Wohnraum Bitte lassen sie bei all den Planungen auch den Wohnraum für Bitte lassen sie bei all den Planungen auch den Wohnraum für Einheimische und Angestellte vor Ort nicht aus dem Blick. Der ist und wird immer knapper. Hier sollen Menschen flexibel ihrem Arbeitgeber zur Verfügung stehen. Das ist schwer machbar. Die Mieten steigen weiterhin hier in Heiligenhafen. Die Gehälter steigen nicht!! Besonders im Dienstleistungssektor wie der Hotel- und Gaststättenbranche sind die Gehälter für gelernte Fachkräfte nicht hoch. Gehalt und Mietkosten stehen in keinem Verhältnis gegenüber. Somit ist es den Familien oder Alleinstehenden kaum möglich vor Ort eine Wohnung zu bekommen.
Lfd.		

Ltd. Benorden, Trager offentuitner Belange Nr. Inhalt der Stellungnahme	vird gefolgt Ja Nein l	t Zur Kenntnis
Es muss ein Fahrzeug vorgehalten werden, um von Außerhalb		
zur Arbeitsstätte zu gelangen. Die Öffentlichen Verkehrsmittel		
fahren leider nicht im kompletten Arbeitszeitraum der Hotel-		
und Gaststätten-Zeiten.		

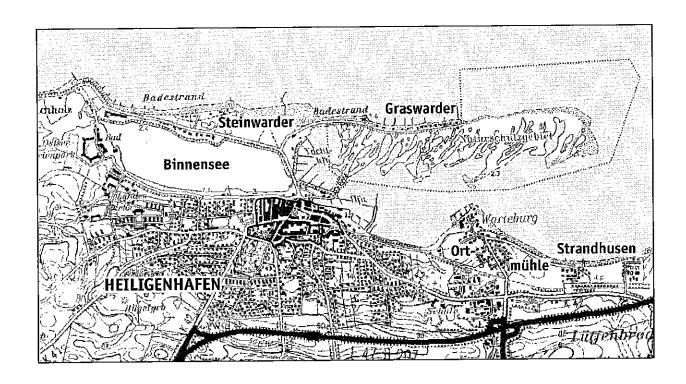


Landschaftsarchitektur, Stadtplanung und Mediation

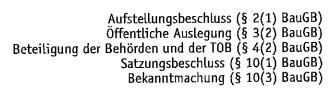


13.11.2019

Stadt Heiligenhafen Bebauungsplan Nr. 92 "Innenstadtbereich" Begründung



Verfahrensstand





Landschaftsarchitektur, Stadtplanung und Mediation

Stadt Heiligenhafen Bebauungsplan Nr. 92 "Innenstadtbereich" Begründung

> Auftraggeber Stadt Heiligenhafen Markt 4-5 23774 Heiligenhafen

13.11.2019 Fassung zum Satzungsbeschluss

Planverfasser SWUP GmbH Landschaftsarchitektur, Stadtplanung und Mediation Harksheider Weg 115 C 25451 Quickborn

> Telefon 04106 | 766 88 80 Telefax 04106 | 766 88 81 swup.sh@swup.de www.swup.de

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Petra Schimansky Dipl.-Ing. Karl Wefers

Landschaftsarchitektur, Stadtplanung und Mediation



Stadt Heiligenhafen | B-Plan 92 "Innenstadtbereich" | Begründung

13.11.2019

Inhaltsverzeichnis

0.	Präambel - Rechtsgrundlagen	1
1.	Planungsgegenstand	2
1.1	Planungsanlass und Planungserfordernis	2
1.2	Lage des Plangebiets und räumlicher Geltungsbereich	3
1.3	Ausgangssituation	4
1.5	Bestehendes Planungsrecht	6
1.6	Übergeordnete Planungen und bestehendes Planungsrecht	6
1.6.1	Landesentwicklungsplan	6
1.6.2	Regionalplan	7
1.6.3	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	7
2.	Planinhalt und Abwägung	
2.1	Planungsziele	9
2.2	Planinhalte und Festsetzungen	9
2.2.1	Art der baulichen Nutzung	9
2.2.2	Flächen für Stellplätze	12
2.2.3	Flächen für den Gemeinbedarf	12
2.3	Nachrichtliche Übernahme, Kennzeichnung	13
2.3.1	Kulturdenkmale	13
2.4	Hinweise	14
3.	Verfahren	15
3.1	Förmliches Verfahren	15
4.	Durchführung des Bebauungsplans	16
5.	Flächenbilanz	16
6.	Beschluss über die Begründung	16
7.	Literatur- und Quellenverzeichnis	17
8.	Anlage	18
	Anlage 1 Analyse Statistische Daten, Nutzungsanalyse nach Untergebiete	n19

Landschaftsarchitektur, Stadtplanung und Mediation



Stadt Heiligenhafen | B-Plan 92 "Innenstadtbereich" | Begründung

13.11.2019

Begründung Bebauungsplan Nr. 92 "Innenstadtbereich" der Stadt Heiligenhafen

0. Präambel - Rechtsgrundlagen

Der Bebauungsplanes Nr. 92 "Innenstadtbereich" wird auf der Grundlage folgender Gesetze und Verordnungen erstellt:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBL.I, S. 3634).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).

Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22.01.2009 (GVOBL. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.06.2016 (GVOBL. Schl.-H. S. 369).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434).

Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVOBL. Schl.-H. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2016 (GVOBL. Schl.-H. S. 162).

Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (G0) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBL. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.03.2017 (GVOBL. Schl.-H. S. 140).

Landschaftsarchitektur, Stadtplanung und Mediation



Stadt Heiligenhafen | B-Plan 92 "Innenstadtbereich" | Begründung

13.11.2019

Planungsgegenstand

1.1 Planungsanlass und Planungserfordernis

Im Rahmen der letzten umfassenden BauGB/BauNVO Novelle hat der Gesetzgeber eine umfassende Neuregelung zum Umgang mit dem Ferienwohnen getroffen. In der BauNVO wird nach § 13 der § 13a Ferienwohnungen eingefügt, der diese Nutzung definiert und ihre ausnahmsweise oder allgemeine Zulässigkeit in den verschiedenen Baugebietstypen (§§ 2 bis 7 BauNVO) regelt. Ferienwohnungen gehören danach zu den "sonstigen nicht störenden Gewerbebetrieben", zu den "sonstigen Gewerbebetrieben" oder zu den "kleinen Betrieben des Beherbergungsgewerbes" bzw. den "Betrieben des Beherbergungsgewerbes". § 13a ist vom Gesetzgeber als rechtliche Klarstellung aufgenommen worden und wird ohne Übergangsvorschriften wirksam. Das Gesetz ist am 13.05.2017 in Kraft getreten. Das bedeutet Ferienwohnungen werden neben dem Dauerwohnen grundsätzlich zulässig und diese Einordnung-tritt rückwirkend ein.

Mit dieser rechtlichen Klarstellung sind eingehende Bauanträge für die Nutzungsumwandlung von bestehenden Wohnungen zu Ferienwohnungen oder für die neue Errichtung von Gebäuden mit Ferienwohnungen in Wohn- und Mischgebieten, unabhängig ob es sich um einen Antrag nach § 30 BauGB "Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans" oder nach § 34 BauGB "Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile" handelt, grundsätzlich genehmigungsfähig und positiv zu behandeln.

Für die Innenstadt von Heiligenhafen werfen die mit der Gesetzesänderung ermöglichte potenzielle Umnutzung vorhandenen Wohnraums zu Ferienwohnungen sowie die Neuanlage von Ferienwohnungen/ Gebäuden mit Ferienwohnungen eine Problemlage für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung in diesem Quartier auf. Es drohen städtebauliche Spannungen durch den nicht erwünschten Entzug von Wohnraum und eine Verdrängung der Wohnnutzung für die örtliche Bevölkerung, den Verlust bezahlbaren Wohnraums für Einwohner, den Verlust von Hauptwohnsitzen der Erwerbstätigen, steigende Boden- und Mietpreise, fehlende Ausnutzung vorhandener Infrastruktur (z.B. Schulen), Leerstand von Ferienwohnungen außerhalb der Saison, mögliche negative Auswirkungen auf den innerstädtischen Einzelhandel einschließlich Umstrukturierung des Einzelhandels weg vom täglichen Bedarf und durch Zunahme von Verkehr durch Einpendler.

Die Stadtvertretung Heiligenhafen hat in ihrer Sitzung am 22.03.2018 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 92 "Innenstadtbereich" mit dem Planungsziel

- Steuerung der Zulässigkeit von Ferienwohnungen durch Festsetzungen zu Art und ggf. Maß der baulichen Nutzung;
- weitgehender Ausschluss bzw. Feinsteuerung der Nutzungsart "Ferienwohnungen" nach § 1 Abs. 5 bis 9 BauNVO.

beschlossen.

Landschaftsarchitektur, Stadtplanung und Mediation



Stadt Heiligenhafen | B-Plan 92 "Innenstadtbereich" | Begründung

13.11.2019

Der Bebauungsplan wird als einfacher Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 3 BauGB aufgestellt. Damit richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich im Übrigen nach § 34 BauGB.

Die Änderung berührt möglicherweise durch Abweichung von der bisher ausgeübten Genehmigungspraxis bezüglich Ferienwohnungen im Innenstadtbereich die Grundzüge der Planung. Die Änderung erfolgt daher im Verfahren nach § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren, für das die Vorschriften des § 13 Abs. 2 und 3 BauGB gelten. Mit dem Bebauungsplan erfolgen keine Festlegung oder Erweiterung der zulässigen Grundfläche. Die Änderungen haben keine Umweltauswirkungen. Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB kann im vereinfachten Verfahren von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung abgesehen. Bei der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Mit der Ausarbeitung des Bebauungsplanes Nr.92 und der Begründung ist die SWUP GmbH, Landschaftsarchitektur, Stadtplanung und Mediation in Quickborn beauftragt.

1.2 Lage des Plangebiets und räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet umfasst den Innenstadtbereich der Stadt Heiligenhafen südlich des Binnensees und des Kommunalhafens und liegt innerhalb der Ortslage. Es umfasst das Gebiet

- westlich Sundweg
- südlich Wilhelmplatz
- beidseitig Weidestraße,
- nördlich Postlandstraße,
- nördlich Weidestraße,
- östlich Schulstraße,
- westlich Reiferbahn,
- beidseitig Schmiedestraße,
- nördlich Schmiedestraße,
- östlich Bergstraße,
- östlich Lauritz-Maßmann-Straße,
- südlich Am Strande,
- südlich Werftstraße,
- beidseitig Hafenstraße,
- ausschließlich der Bebauungsplangebiete Nr. 68, Nr. 71 und Nr. 87.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 27,1 ha und ist der folgenden Abbildung zu entnehmen.

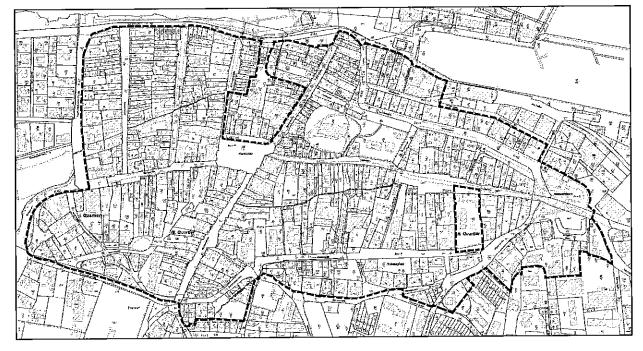
Landschaftsarchitektur, Stadtplanung und Mediation



Stadt Heiligenhafen | B-Plan 92 "Innenstadtbereich" | Begründung

13.11.2019



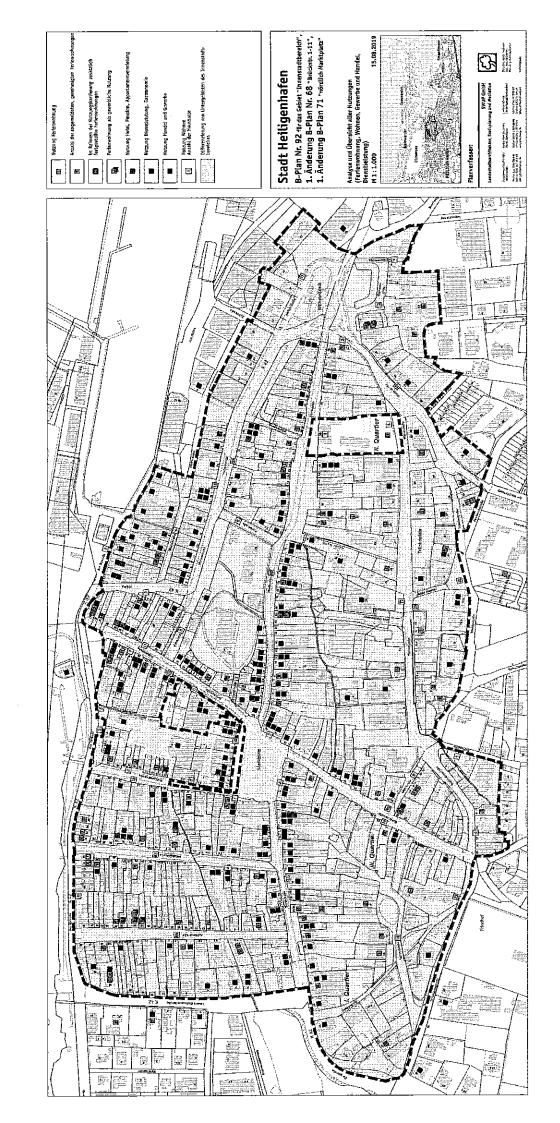


1.3 Ausgangssituation

Das Plangebiet wurde hinsichtlich der vorhandenen Wohnnutzung und gewerblichen Nutzungen anhand von statistischen Daten, einer Ortsbegehung sowie die Ferienwohnungsnutzung zusätzlich durch Auswertung für Heiligenhafen typischer Internetportale für Vermietungsangebote ¹ analysiert.

Aus dieser Bestandsaufnahme der Nutzungen ergibt sich eine charakteristische Mischung von Wohnen mit Einzelhandelsbetrieben, Schank- und Speisewirtschaften, Geschäfts- und Büronutzungen, Dienstleistungsgewerbe, Beherbergungsbetrieben wie Hotels, Pensionen oder Bed & Breakfast. Ferienwohnungen sind im gesamten Innenstadtbereich vorhanden. Die nachfolgende Abbildung zeigt die festgestellte Verteilung der Nutzungen, einschließlich der Wohnnutzung anhand der gemeldeten Haushalte. Sie kennzeichnet auch bisher nicht genehmigte Ferienwohnungsangebote.

 $^{^1\} https://www.heiligenhafen-touristik.de/index.php/ferienwohnungen.html \#!m/1/search/list https://www.freie-termine.de/stadtgebiet.html \#Belegung _2 _ 4 _Personen$



Landschaftsarchitektur, Stadtplanung und Mediation



Stadt Heiligenhafen | B-Plan 92 "Innenstadtbereich" | Begründung

13.11.2019

Die Auswertung ² zeigt folgendes Bild:

- Insgesamt sind im Innenstadtbereich derzeit 709 Haushalte vorhanden. 12 weitere Wohneinheiten an der Schmiedestraße sind in Kürze bezugsfertig.
- 156 Ferienwohnungen sind regulär angemeldet und genehmigt, weitere 38 Ferienwohnungen sind dies nicht.
- Der Anteil an Ferienwohnungen im Innenstadtbereich an den insgesamt vorhandenen Wohnungen (in Summe 903) liegt über das Gesamtgebiet betrachtet bei 21,5 %, d.h. mehr als 1/5 der Wohnungen im Innenstadtbereich stehen zur Wohnnutzung für die ortsansässige Bevölkerung bereits nicht mehr zur Verfügung.
- Bei der Auswertung nach Untergebieten reicht die Spanne des Anteils, den Ferienwohnungen an den Wohneinheiten einnehmen, von 13,0 % bis 45,3 %.
- Die im Innenstadtbereich ansässigen anderen gewerblichen Nutzungen bestehend aus Dienstleistungsangeboten, Geschäften, Büros, Einzelhandel, Schank-Speisewirtschaften, weiteren Beherbergungsbetrieben wie Hotels sowie sonstigen Gewerbenutzungen summieren sich auf 242.
- Der Anteil an Ferienwohnungen im Innenstadtbereich an den insgesamt vorhandenen gewerblichen Nutzungen (in Summe 436) erreicht über das Gesamtgebiet betrachtet 44,5 %.
- Die Nutzungsmischung von gewerblichen Nutzungen einschließlich Ferienwohnungen zu Wohnen im Innenstadtbereich liegt insgesamt bei einem Verhältnis von etwa 1:2 (0,55). Werden die Untergebiete hierzu betrachtet reicht das Verhältnis von etwa 1:5 (0,22) bis etwa 4:3 (1,30).

Die ausführliche Aufschlüsselung der Auswertung ist der Anlage 1 zu entnehmen.

1.5 Bestehendes Planungsrecht

Für das Plangebiet ist bislang kein Bebauungsplan aufgestellt worden. Die Zulässigkeit von Vorhaben im Gebiet ist nach § 34 BauGB zu beurteilen.

1.6 Übergeordnete Planungen und bestehendes Planungsrecht

1.6.1 Landesentwicklungsplan

Im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein von 2010 ist die Stadt Heiligenhafen als Unterzentrum im ländlichen Raum definiert. Weiterhin gehört Heiligenhafen zu

² Die Betrachtung der unterschiedlichen Nutzungen erfolgt nach deren Anzahl.

Landschaftsarchitektur, Stadtplanung und Mediation



13.11.2019

Stadt Heiligenhafen | B-Plan 92 "Innenstadtbereich" | Begründung

den Städten mit einem kontinuierlichen Bevölkerungswandel, auf welchen reagiert werden muss.

Der Landesentwicklungsplan führt dazu aus:

"Auf eine veränderte Wohnungsnachfrage reagieren

Mit dem demographischen Wandel werden sich Art und Umfang der Wohnungsnachfrage und der Flächenbedarf verändern. Während die Nachfrage nach Einfamilienhäusern deutlich zurückgehen wird, nimmt die Nachfrage nach neuen Wohnformen sowie generationsübergreifenden, alten- und behindertengerechten Wohnungen zu. Die Kommunen müssen sich bei der Flächenvorsorge, der Weiterentwicklung der Wohnungsbestände, der Gestaltung des Wohnumfelds und des Infrastrukturangebots auf diese Veränderungen einstellen." (S. 15 LEP)

1.6.2 Regionalplan

Der Regionalplan 2004 für den Planungsraum II für Schleswig-Holstein Ost mit der kreisfreien Stadt Lübeck und dem Kreis Ostholstein hebt die Bedeutung der Einwohnerentwicklung hervor:

"Die Einwohnerentwicklung in den Städten und Gemeinden des Planungsraums wird von der natürlichen Entwicklung und in entscheidendem Maße von der Zuwanderung und dem kommunalen Angebot an Wohnungen und Bauflächen abhängen. Vor allem für ... die ... zentralen Orte muss es darum gehen, eine weitere Abwanderung von Bürgerinnen und Bürgern durch Verbesserungen beim Wohnumfeld ... sowie durch die Bereitstellung von qualitätsvollen Neubauoptionen, nicht nur im Einfamilienhausbau, zu begrenzen." (S. 8 RP)

"Der Kreis Ostholstein und die Hansestadt Lübeck gehören in Schleswig-Holstein zu den Regionen mit dem höchsten Anteil älterer Mitbürgerinnen und Mitbürger. Bis zum Jahr 2015 wird der Alterungsprozess weiter fortschreiten und zu einer deutlichen Veränderung der Altersstruktur der Einwohnerinnen und Einwohner im Planungsraum führen. … Die Veränderungen stellen neue Anforderungen an Wohnungsbau und Infrastruktur. Neben einer steigenden Nachfrage beispielsweise nach altengerechten Wohnungen und Pflegeeinrichtungen wird der Bedarf an Kindergartenplätzen oder Schulen rückläufig sein." (S. 9 RP)

1.6.3 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Die beabsichtigte Planung entwickelt sich aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Heiligenhafen, der das Plangebiet überwiegend als Mischbaufläche und südlich der Wendstraße als Wohnbaufläche darstellt (vgl. nachfolgende Abb.).

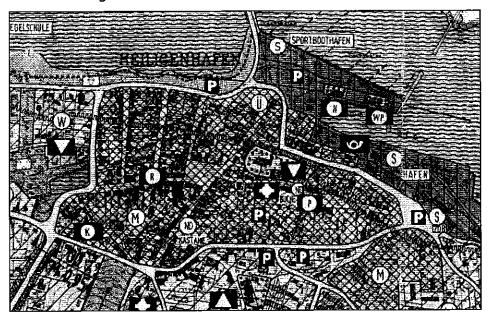
Landschaftsarchitektur, Stadtplanung und Mediation



13.11.2019

Stadt Heiligenhafen | B-Plan 92 "Innenstadtbereich" | Begründung

Abbildung 3: Ausschnitt des wirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Heiligenhafen



Landschaftsarchitektur, Stadtplanung und Mediation



13.11.2019

Stadt Heiligenhafen | B-Plan 92 "Innenstadtbereich" | Begründung

2. Planinhalt und Abwägung

2.1 Planungsziele

Die Stadt Heiligenhafen verfolgt mit der Aufstellung des Bebauungsplans insbesondere das Ziel der Sicherung des Wohnbedarfs der einheimischen Bevölkerung im Innenstadtbereich. Ein weiteres Ziel ist die Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung des vorhandenen Innenstadtbereichs, speziell in dessen Funktion als zentraler Versorgungsbereich, den dieser sowohl hinsichtlich der verbrauchernahen Versorgung mit Einzelhandels- und Dienstleistungs-Angeboten als auch mit sozialen und kulturellen Angeboten für die örtliche Bevölkerung einnimmt.

Ein wesentlicher Aspekt zur Sicherung der oben genannten Funktionen ist die Einschränkung des Neubaus von Ferienwohnungen sowie die Einschränkung weiterer Umnutzung vorhandener Gebäude zu diesem Zweck im Innenstadtbereich.

2.2 Planinhalte und Festsetzungen

2.2.1 Art der baulichen Nutzung

Im Plangebiet des Innenstadtbereiches werden entsprechend den Vorgaben des Flächennutzungsplans die Bauflächen nach der besonderen Art ihrer durch die Bestandsnutzung geprägten baulichen Nutzung als Mischgebiete (MI) gemäß § 6 BauNVO und südlich der Wendstraße als Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Bei den Mischgebieten werden sechs Untergebiete MI 1 bis MI 6 unterschieden, die durch die Straßenzüge Bergstraße, Schlamerstraße, Brückstraße, Marktplatz, Mühlenstraße, Schmiede- und Wendstraße, Kiekut, Hafenstraße, Weidestraße und Wilhelmplatz gebildet werden. Diese gewählte Unterteilung orientiert sich an den Untergebieten, die bereits in der zurückliegenden Genehmigungspraxis von Bauanträgen nach § 34 BauGB herangezogen wurden.

Durch textliche Festsetzung erfolgt ein Ausschluss von Ferienwohnungen in den Mischgebieten und in dem Allgemeinen Wohngebiet als bestimmte Art der baulichen Nutzung mit Hilfe der Feinsteuerungsinstrumente nach § 1 Abs. 5-9 BauNVO.

Gemäß § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO sind in den festgesetzten Mischgebieten (MI) die in § 13a BauNVO aufgeführten Ferienwohnungen, als bestimmte Art der nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 BauNVO allgemein zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes und sonstigen Gewerbebetriebe, nicht zulässig.

Für die festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 und Abs. 9 BauNVO die in § 13a BauNVO aufgeführten Ferienwohnungen, als bestimmte Art der nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen der Betriebe des Beherbergungsgewerbes und der sonstigen nicht störenden Gewerbebetriebe, nicht zulässig.

Landschaftsarchitektur, Stadtplanung und Mediation



13.11.2019

Stadt Heiligenhafen | B-Plan 92 "Innenstadtbereich" | Begründung

Neben einzelnen Ferienwohnungen in einem Gebäude sind damit auch Ferienhäuser als gesamt genutzte Gebäude gemeint (vgl. § 13a Satz 1 BauNVO).

Der Ausschluss von Ferienwohnungen als bestimmte Art der Nutzung erfolgt vor dem Hintergrund des im Innenstadtbereich bereits vertretenen Nutzungsanteils, gerade im Vergleich zum Dauerwohnen, und dem in den letzten Jahren erkennbaren vermehrten Interesse für die Neuetablierung von Ferienwohnungen im Plangebiet. Die Analyse zeigt, dass aufgeschlüsselt nach den Untergebieten

MI 1	49 FeWo von insg. 215 Wohnungen	22,8%
MI 2	11 FeWo von insg. 31 Wohnungen	35,5%
MI3	46 FeWo von insg. 138 Wohnungen	33,3%
MI4	50 FeWo von insg. 327 Wohnungen	15,3%
MI5	3 FeWo von insg. 23 Wohnungen	13,0%
MI 6	24 FeWo von insg. 53 Wohnungen	45,3%
WA 1	11 FeWo von insg. 83 Wohnungen	13,3%

bereits ein hoher Anteil an Wohnungen im Innenstadtbereich aufgrund der Nutzung als Ferienwohnung dem Wohnbedarf der einheimischen Bevölkerung nicht mehr zur Verfügung steht. Besonders deutlich und kritisch ist dies im MI 6 bei dem, von 26 in jüngerer Zeit am Wilhelmplatz nach § 34 BauGB genehmigten und errichteten Wohnungen inzwischen 21 zu Ferienwohnungen umgenutzt wurden und damit in diesem Untergebiet ein Anteil von 45,3 % der Wohnungen nicht mehr dem Dauerwohnen zur Verfügung steht.

Der Ausschluss von Ferienwohnungen für den Innenstadtbereich, der sich insbesondere auf den Neubau von Ferienwohnungen sowie die Einschränkung weiterer Umnutzung vorhandener Gebäude oder Erweiterungen zu diesem Zweck bezieht, ist zur Wahrung der städtebaulichen Ordnung und zur Vermeidung von Missständen erforderlich.

Im Innenstadtbereich ist eine breite Palette an unterschiedlichen Nutzungen und Angeboten der örtlichen Versorgung vorhanden. Neben Einzelhandel, Dienstleistungen, Gastronomie, Freizeit- und Gesundheitseinrichtungen stehen auch Infrastruktureinrichtungen aus dem öffentlichen, kulturellen und sozialen Bereich bereit, die von der einheimischen Bevölkerung ganzjährig genutzt werden. Durch die Nutzungsmischung mit Wohnen ist der Innenstadtbereich ganzjährig belebt und stellt einen attraktiven, vielfältigen Wohn-, Arbeits- und Lebensbereich dar, der neben seiner Bedeutung für den Tourismus (Anziehungspunkt, Einkaufen, Essengehen, Bummeln, Verweilen, Unterkunft) weiterhin vor allem für die ortsansässige Bevölkerung und deren Bedürfnisse von zentraler Bedeutung ist und dafür gesichert werden soll.

Ziel ist, dass der Innenstadtbereich auch außerhalb der Saison belebt ist, wozu die Sicherung der dort vorhandenen Wohnnutzung für die ortsansässige Bevölkerung gehört, um eine ganzjährige Frequenz zu generieren. Ferienwohnungen werden hauptsächlich während der Saison genutzt und stehen außerhalb der Saison vielfach leer, was bei einem zu hohen Anteil von Ferienwohnungen im Innenstadtbereich zu einer Verödung und Unternutzung der dortigen Einzelhandels-, Dienstleistungs-, Gastronomie-, Sozial- und Kulturangebote führen kann, mit nachteiligem Effekt auf dieses

Landschaftsarchitektur, Stadtplanung und Mediation



13.11.2019

Stadt Heiligenhafen | B-Plan 92 "Innenstadtbereich" | Begründung

Nutzungs- und Infrastrukturangebot. Für den Innenstadtbereich ist daher die Erhaltung einer sozial stabilen Bevölkerungsstruktur, die durch die dauerhaft dort wohnenden Menschen gebildet wird, besonders wichtig. In der Innenstadt soll daher die Wohnfunktion nicht weiter in Richtung Ferienwohnen zu Lasten von Dauerwohnen verschoben werden.

Weiterhin sind im Innenstadtbereich die kurzen Entfernungen zu den verschiedenen fußtäufig erreichbaren Angeboten für die ortsansässige Bevölkerung auch vor dem Hintergrund des demografischen Wandels mit einer immer älter werdenden Bewohnerstruktur und einem damit einhergehend sich häufig verkleinernden Aktionsradius der älteren Menschen von Interesse, weil in diesem Zusammenhang Wohnangebote in der Nähe zu örtlichen Versorgungs- und Infrastrukturangeboten wichtig und daher zu sichern und weiterzuentwickeln sind.

Heiligenhafen hat aufgrund der Lage an der Ostsee eine lange Tradition als Stadt mit Fremdenverkehrsfunktion. Seit den 1970er Jahren konzentriert sich die Fremdenbeherbergung im Ferienpark westlich des Binnensees und auf dem Steinwarder in der "ersten Reihe" an der Ostsee auf der nördlich zur Stadt vorgelagerten Nehrung. Damit sind in der Vergangenheit bereits städtebauliche Schwerpunkte für die Fremdenbeherbergung gesetzt worden.

Für den Innenstadtbereich und die übrigen Ortsteile Heiligenhafens südlich des Binnensees und der Hafenrinne bestand und besteht ein Vorrang auf der Wohn- und Versorgungsfunktion für die ortsansässige Bevölkerung. Teilweise ist eine für Badeorte typische Nutzungsmischung von Dauerwohnen und Ferienwohnen vertreten in Form von Wohngebäuden mit Nutzung zum Dauerwohnen kombiniert mit Touristenbeherbergung in Form von Einfamilienhäusern mit Einliegerwohnung zur Ferienvermietung.

In den vergangenen Jahren wurden – untersetzt durch einen städtebaulichen Masterplan - weitere Hotel-und Ferienhaus-/Ferienwohnungsprojekte auf dem Steinwarder und am Kommunalhafen in der "ersten Reihe" an der Ostsee realisiert, wodurch es der Stadt gelungen ist, neben dem althergebrachten ein neues zeitgemäßes Unterkunfts- und Ferienangebot zu etablieren und neue Gästegruppen zu gewinnen. Dies hat auch zu einer überregional neuen Wahrnehmung der Stadt geführt.

Zurückliegende Erfahrungen zeigen, dass vor diesem Hintergrund des gestiegenen Interesses an Heiligenhafen als Tourismusdestination auch im Innenstadtbereich vorhandene Wohnungen oder Gebäude vermehrt zu Ferienobjekten umgewidmet bzw. Grundstücke mit neuen Ferienobjekten entwickelt werden, weil dies größere Ertragsmöglichkeiten bietet als eine Vermietung zum Dauerwohnen. Dies kann sich auch auf die verbliebenen Wohnungen als "Negativbeispiel" auswirken. Die Unterschiede hinsichtlich der Rendite wirken sich auch auf die aufgerufenen Grundstücks- und Gebäudepreise aus, wenn Objekte auf den Markt kommen und zum Verkauf stehen. Der Erwerb von Objekten zum Dauerwohnen wird dadurch teurer und kann mit Angeboten, die auf eine Ferienwohnungsnutzung abzielen, nicht konkurrieren.

Gleichzeitig sind mit den neuen touristischen Angeboten, bspw. den Hotels, im Zusammenhang mit den dort entstandenen Arbeitsplätzen auch zusätzliche

Landschaftsarchitektur, Stadtplanung und Mediation



Stadt Heiligenhafen | B-Plan 92 "Innenstadtbereich" | Begründung 13

13.11.2019

Wohnungsbedarfe entstanden, deren Befriedigung vor Ort angestrebt wird. Auch aus diesem Grund ist es erforderlich, Wohnungen zum Dauerwohnen in der Stadt zu sichern und zu entwickeln, gerade auch im Innenstadtbereich.

Die oben aufgezeigte nachteilige Entwicklung der Bodenpreise und des Entzugs von vorhandenem oder potentiellem Wohnraum für die ortsansässige Bevölkerung im Innenstadtbereich bedarf einer städtebaulichen Steuerung, die mit den gewählten Festsetzungen erreicht wird.

Für bereits vorhandene, genehmigte Ferienwohnungen im Innenstadtbereich wird mit textlicher Festsetzung geregelt, dass gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO Erweiterungen, Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen unzulässiger aber bis einschließlich zum 22.03.2018 genehmigter Anlagen in Form von in § 13a BauNVO aufgeführten Ferienwohnungen ausnahmsweise zulässig sind. Erweiterungen werden dabei nur in untergeordnetem Umfang zugelassen.

Damit wird den vorhandenen Ferienwohnungen im Innenstadtbereich Rechnung getragen. Ihnen wird eine Erneuerungsfähigkeit und in diesem Zusammenhang in geringem Umfang auch eine Neugestaltung zugebilligt. Es sichert den Bestandsschutz für die hier bestehenden, genehmigten Ferienwohnungen, die häufig seit vielen Jahren als Teil der Nutzungsmischung vorhanden und etabliert sind. Gleichzeitig wird für die bestimmte Art der Nutzung "Ferienwohnung" als Gewerbebetrieb bzw. als Berherbergungsbetrieb im Innenstadtbereich damit eine aus dem Bestand gewachsene Obergrenze im Verhältnis zu den weiteren Nutzungen insbesondere zu Dauerwohnen und anderen gewerblichen Nutzungen gesetzt, die zur Sicherung und Weiterentwicklung der anderen städtebaulichen Funktionen des Innenstadtbereichs eingehalten werden soll.

2.2.2 Flächen für Stellplätze

Am Wilhelmplatz wird eine Teilfäche des MI 6 planzeichnerische als Fläche für Stellplätze festgesetzt. Damit wird festgelegt, dass in diesem Bereich keine hochbauliche Entwicklung erfolgen darf, sondern diese Flächen ausschließlich für zum Baugebiet zugeordnete ebenerdige Stellplätze genutzt werden darf.

2.2.3 Flächen für den Gemeinbedarf

Im Bebauungsplan werden die vorhandenen Flächen für den Gemeinbedarf entsprechend der gegebenen Nutzung festgesetzt. Dies sind:

- Öffentliche Verwaltung, Rathaus
- Öffentliche Verwaltung, Kurverwaltung
- Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen sowie
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (Heimatmuseum).

Landschaftsarchitektur, Stadtplanung und Mediation



Stadt Heiligenhafen | B-Plan 92 "Innenstadtbereich" | Begründung

13.11.2019

2.3 Nachrichtliche Übernahme, Kennzeichnung

2.3.1 Kulturdenkmale

Innerhalb der Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden sich mehrere als unbewegliche Kulturdenkmale erfasste Objekte (§ 8 Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holstein), die nachrichtlich übernommen und in der Planzeichnung mit "D" gekennzeichnet werden. Hierbei handelt es sich um:

Achterstraße, Straßenpflaster

Achterstraße 5, ehem. Wohn- und Wirtschaftsgebäude

Achterstraße 7, Wohnhaus

Achterstraße 9, Wohnhaus

Achterstraße 14-16, Wohnhaus

Achterstraße 18, Wohnhaus

Achterstraße 31, Flutmauer

Achterstraße 48, Flutmauer

Am Hafen, ehem, Marinearsenal

Am Strande 4. Flutmauer

Am Strande 7a, Flutmauer

Am Strande 10-15, Flutmauer

Bergstraße 29, Wohnhaus

Bergstraße 31, Wohnhaus

Brückstraße 36, Flutmauer

Fischerstraße 1 a, Wohnhaus

Fischerstraße 30-36, Flutmauer

Hafenstraße, Alter Salzspeicher

Hafenstraße, Treppe zum Kirchhof

Hafenstraße 17, Hotel Stadt Hamburg

Kirchenstraße 4, Wohnhaus

Kirchenstraße 5, Kirche mit Kirchhof, Kirchhofstor, Grabmale bis 1870, Gruft Kock,

Lindenkranz, Feldsteinböschungsmauer und ehem. Pfarrhaus

Markt 2, Wohnhaus

Markt 4, Rathaus

Mühlenstraße 12-14, Wohnhaus

Mühlenstraße 22, Wohnhaus

Mühlenstraße 25-27. Wohnhaus

Mühlenstraße 29, Wohnhaus

Schlamerstraße, Straßenpflaster

Schlamerstraße 21, Wohnhaus

Schlamerstraße 27, Flutmauer

Thulboden 11, Wohnhaus

Thulboden 11 a, ehem. Sparkasse

Thulboden 13 a, ehem. Pfarrhaus

Thulboden 17, Wohnhaus

Thulboden 19, Wohnhaus

Thulboden 70, Wohnhaus

Thulboden / Poststraße, Einfriedung

Landschaftsarchitektur, Stadtplanung und Mediation



Stadt Heiligenhafen | B-Plan 92 "Innenstadtbereich" | Begründung

13.11.2019

Wilhelmplatz, Doppeleiche mit Gedenkstein

2.4 Hinweise

Kulturdenkmale

Die Denkmalliste wird ständig fortgeschrieben. Der aktuelle Stand kann bei den Denkmalschutzbehörden abgefragt werden bzw. ist über die Internetseite des Landesamtes für Denkmalpflege einsehbar.

Maßnahmen an unbeweglichen Kulturdenkmalen oder in deren Umgebung können einer Genehmigungspflicht gemäß § 12 (1) DSchG unterliegen.

Landschaftsarchitektur, Stadtplanung und Mediation



Stadt Heiligenhafen | B-Plan 92 "Innenstadtbereich" | Begründung

13.11.2019

3. Verfahren

3.1 Förmliches Verfahren

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 92 gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der "Heiligenhafener Post" am erfolgt.

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am den geänderten Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 92 gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der "Heiligenhafener Post" am erfolgt.

Die Stadtvertretung hat am den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB amzur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Die Stadtvertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am als Satzung beschlossen und die Begründung durch einfachen Beschluss gebilligt.

Landschaftsarchitektur, Stadtplanung und Mediation



Stadt Heiligenhafen | B-Plan 92 "Innenstadtbereich" | Begründung

13.11.2019

4. Durchführung des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan Nr. 92 "Innenstadtbereich" hat keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen für die Stadt Heiligenhafen.

5. Flächenbilanz

PLANUNG Flächennutzung	Fläche in m²	Flächenanteil in % des Plangebietes
Mischgebiet MI 1	42.540	15,1%
Mischgebiet MI 2	6.370	2,2 %
Mischgebiet MI 3	36.790	13,0 %
Mischgebiet MI 4	67.520	23,9 %
Mischgebiet MI 5	12.720	4,5 %
Mischgebiet MI 6	11.530	4,1 %
Allgemeines Wohngebiet WA	16.470	5,8%
Gemeinbedarfsflächen	11.490	4,1%
PLANUNG ausgewiesene Baugebiete	205.430	72,7 %
Plangebiet BP92	282.540	100 %

Da in dem einfachen Bebauungsplan nur die Baugebiete festgesetzt werden und bspw. keine Verkehrsflächen, addieren sich die Baugebiete zu weniger als 100 % des Plangebietes.

6. Beschluss über die Begründung

Diese Begründung zum Bebauungsplans Nr. 92 wurde in der Sitzung der Stadtvertretung Heiligenhafen am gebilligt.

Heiligenhafen, den Siegel Unterschrift (Loose)
- i.V Erster Stadtrat -

Landschaftsarchitektur, Stadtplanung und Mediation



Stadt Heiligenhafen | B-Plan 92 "Innenstadtbereich" | Begründung

13.11.2019

7. Literatur- und Quellenverzeichnis

INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2004): Regionalplan 2004 für den Planungsraum II, Schleswig-Holstein Ost, Kreisfreie Stadt Lübeck, Kreis Ostholstein. Kiel.

INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) (2010): Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010. Kiel.

STADT HEILIGENHAFEN (1998): Flächennutzungsplan (Neuaufstellung).

Landschaftsarchitektur, Stadtplanung und Mediation



Stadt Heiligenhafen | B-Plan 92 "Innenstadtbereich" | Begründung

13.11.2019

8. Anlage

Landschaftsarchitektur, Stadtplanung und Mediation



Stadt Heiligenhafen | B-Plan 92 "Innenstadtbereich" | Begründung

13.11.2019

Anlage 1 Analyse Statistische Daten, Nutzungsanalyse nach Untergebieten



15.08.2019

SWUP GmbH Landschaftsarchitektur, Stadtplanung und Mediation

annsa attarancen enditiera cala cala Chiliden palitica de cala cala cala espera espera especial de cala cala e

Stadt Heiligenhafen | B-Plan 92 "Innenstadtbereich", 1. Änd. B-Plan 68, 1. Änd. B-Plan 71 | Analyse Statistische Daten

Straße (ggf. mit Hausnummern)	Haus- halte WE im Bau	Fewo gemeldet.	FeWo micht gemeldet	FeWo als Gewerbe gemeidet.	Fewo als Gewerbe micht	Fewo 1	Summe Einheiten 1 zum Wohner Gesamt	Anteil Fewo in % andere nur Dienstl./, gemeldet Geschäft/ e Büro	~5	gewerbl. N Einzel- S Handel S	Nutzungen Schank- Speise- wirtschaft	Beher- s bergung G ohne FeWo	sonstige Gewerbe	Summe Gewerbe	Gewerbe zu Wohnen Verhältnis (Gewerbe einschl. FeWo)	B-Plan Bau- gebiet
B-Plan 92_M11	, v	5	~	ox		26	82	29.3	7					9	0,25	92/MI1
Am Strande 10-15	C 4	1 1			5	2	1, 9	33,3		<u>'</u>			100	0	0,25	
	11	0					11	0,0	5	4	1	1		17	1,00	92/MI1
يه [61	7	15			6	70	12,9	10	3		I		14	0,30	92/MI1
Lauritz-Maßmann-Str. 2-30, gerade	6	T	2			m	12	25,0	5		₹			9	0,78	92/MI1
Markt 6	12					F	7	75,0	1	1			i"."	Ż	3,00	
Schlamerstraße 1-27, ungerade	15	r.				មា	20	25,0	4	1			1	9	0,73	92/M11
SUMME MI1	166	22	13	•	9	67	215	22,8	29	11	2	2	.	45	0,40	
B-Plan 92_M12						0	2	0,0	e.	71	-	_	_	1	1,00	92/MI2
			1			7	-	50,0	e	æ	1			7	1,86	92/MI2
<u>چ</u>	. 00		3			4	12	33,3	1				1	7	0,50	92/MI2
SUMMEMIZ	20	3	9	0	0	13	31	35,5	7	7	1	0	.	13	01.41	
B-Plan 92_MI3	16	18				18	34	52,9						0	1,13	92/MI3
Bergstraße 1-47, ungerade	31	13	2			15	95	32,6	80	6	4	1	1	23	1,16	92/MI3
ı	∞		0			0	8	0,0	2	3			-	5	0,63	92/MI3
Mühlenstraße 2-36, gerade	14	12				12	56	46,2	1	1			2	7	1,14	92/MI3
1.4	23		F-			, c	57	4,2					1	1	0,09	92/MI3
SUMMEMIS	92	3	7	O	0	97	138	33,3	11	13	4	7	4	e e	48 ,0	



15.08.2019

SWUP GmbH Landschaftsarchitektur, Stadtplanung und Mediation

Stadt Heiligenhafen | B-Plan 92 "Innenstadtbereich", 1. Änd. B-Plan 68, 1. Änd. B-Plan 71 | Analyse Statistische Daten

					•												
Straße (ggf. mit Haushummern)	Haus- halte 1	WE im ge	FeWo gemetdet.	FeWo mcht gemeldet	Fewo als Gewerbe gemeldet	FeWo als Gewerbe micht gemeldet	Summe Fewo I	Summe Einheiten I zum Wohner Gesamt	Amteil, Fewo in % nur gemeldet	andere Dienstl./ Geschäft/ Büro	gewerbl. Einzel- handel	Nutzungen Schank- Speise- wirtschaft	Beher s bergung C ohne FeWo	sonstige Gewerbe	Summe Gewerbe	Gewerbe zu Wohnen Verhältnis (Gewerbe einschl. FeWo)	B-Plan Bau- gebiet
P. D 2 M76																	
Brückstraße 2-36, gerade	11		15.	9		; · \-	Ħ	22	50,0	₩	7	1			ģ	1,27	92/MI4
Hafenstraße 1–3, ungerade	0		0				0	0		1	1				2	•	
Hafenstraße 2-16, gerade (o.6)	33		7				4	37	10,8	3	2	1			9	0,30	
Kiekut	3		77				[] [] [] []	7	25,0	1	2				m	1,33	
Kirchenstraße	2		2				2	4	50,0		1				7	1,50	_
Markt 14-18	7		0				0/19/25 1	7	0,0	5	3			ef	8	1,14	_
Mühlenstraße 1-39, ungerade	40			m			7 3 5 5	77	9,1	5	2	3		:	70	0,28	
Mühlentor	00		2	-		-:	2	10	20,0						0	0,25	_
Thulboden (ohne 60)	66	<u> </u>	18				10	118	16,1	53	16	3	2	7	5	0,70	_
Wendstr. 1-41, ungerade (o. 39)	72		9				9	78	1'1	7	1	i		1	9	0,17	92/MI4
_ m	2	<u> </u>	1				1	m	33,3						0	0,50	92/MI4
SUMME MI4	277		70	6	-	O	20	327	15,3	49	35	8	2	2	96	0,49	
B-Plan 92_MI5	٣		c				0	m	0,0		4	2	2	-	5	1,67	92/MI5
	13	 	0				?	13	0,0	3	9	1	2	2	14	1,08	92/MI5
-	4	 	77	2			3	7	45,9	1	1	2	2		9	1,75	92/MI5
SUMME MIS	8		1	2	o	ō	3	23	13,0	,	8	S	9	8	52	1,30	
B-Plan 92_MI6 Weidestraße 26, 50-58, gerade	13		0	•				15	0,0	2				τ		0,20	92/MI6
Wilhelmplatz 1-5	13		21		2	1	77	37	64,9					7	0	1,62	
Wilhelmstraße	1		0				0	1	0,0						0	00,00	92/MI6
SUMME MIG	ສ		21	0	2	1	54	53	45,3	2	0	0	0	et.	m	68'0	2
		S. 1989 13		Construction and the second				200200000000000000000000000000000000000						١			

SWUP GmbH Landschaftsarchitektur, Stadtplanung und Mediation



15.08.2019

Stadt Heiligenhafen | B-Plan 92 "Innenstadtbereich", 1, Änd. B-Plan 68, 1. Änd. B-Plan 71 | Analyse Statistische Daten

	0,000 92/50
Wo FeWo FeWo Einheiten Anteil Summe Summe erbe a.s. 2um nour Dienstil/Finzel Schank Beher-sonstige Gewerbe erbe Gesamt e Buro Antrangen Schank Beher-sonstige Gewerbe eider Gesamt e Buro Mirschaft Andel Speise-bergung Gewerbe Buro Mirschaft Mirschaft	0
Wo FeWo Finheiten Anteil Anteil Is a.a.s Einheiten FeWo,1n % andere gewerbl. Mutzungen gepelder 2um nour Dienstl./ Einzelt. Schank Beher-bergung gemelder Gesamt e Buro witschaft ohne gemelder 5 20,0 1 0,0 1 gemelder 36 13,9 2 1 FeWo gemelder 36 13,9 2 1 FeWo gemelder 36 7.9 1 1 0 gemelder 36 3 66,7 1 1 0 gemelder 38 7.9 1 1 1 0 0	
Wo FeWo Finheiten Anteil Anteil Is a.a.s Einheiten FeWo,1n % andere gewerbl. Mutzungen gepelder 2um nour Dienstl./ Einzelt. Schank Beher-bergung gemelder Gesamt e Buro witschaft ohne gemelder 5 20,0 1 0,0 1 gemelder 36 13,9 2 1 FeWo gemelder 36 13,9 2 1 FeWo gemelder 36 7.9 1 1 0 gemelder 36 3 66,7 1 1 0 gemelder 38 7.9 1 1 1 0 0	
Wo FeWo Finhetten Antent Is a.s. Enthetten FeWo in % and zum gebe bier elder Wohner geme(det Gescamt Geschieft Geschieft) elder 5 20,0 geme(det Gescamt Geschieft) 5 20,0 ender 3 66,7 geme(det Geschieft) 3 66,7 ender 3 8 7.9 ender 3 8 7.9 ender 3 8 8 7.9	
Wo FeWo Finhetten Anteil FeWo Finhetten FeWo in % and sand size elder Gewerbe Wohner Gesamt e elder Gesamt e Bürd gemeldet 5 20,0 6 36 13,9 6 38 7.9 7 38 7.9 8 7.9 13.3 38 7.9	
Wo FeWo Finhetten Anteil FeWo Finhetten FeWo in % and sand size elder Gewerbe Wohner Gesamt e elder Gesamt e Bürd gemeldet 5 20,0 6 36 13,9 6 38 7.9 7 38 7.9 8 7.9 13.3 38 7.9	
Wo FeWo FeWo FeWo FeWo FeWo FeWo FeWo Fe	
Wo FeWo FeWo FeWo FeWo FeWo FeWo FeWo Fe	0,0
Wo FeWo FeWo FeWo FeWo FeWo FeWo FeWo Fe	11
	0 % %
= 10 × 10 × 10 × 10 × 10 × 10 × 10 × 10	
micht gemeildet 1 1 1 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3	
Haus- halte WE FeWo FeWo Fe im gemeldet micht a 1 2 0 4 12 1 2 31 4 1 1 33 2 2 1 35 2 1 1 37 12 8 3	0
Haus- hatte WE im 6 8 au 4 12 31 1 33 35 72 12	
Haus- Inalte 1	11
Straße: (ggf.:mit Hausnummern) B-Plan 92_WA Reiferbahn 2 Schmiedestraße 2-16, gerade Weidestraße 5-27, ungerade Weidestraße 18-24, gerade Wendstr. 2-26, gerade SummE WA	B-Plan 92_SO Hafen Hafenstraße 37-43, ungerade

										-			
B-Plan 68												<u> </u>	
Brückstraße 1-7, ungerade	0	0		0 1 11	0		2	1	1		4	68	3/20
Brückstraße 9-11, ungerade	10	0		0 5 11 15	10	0,0		2			2	0,20 68	1/MI

B-Plan 71			_	_								
Am Strande 7b	0	0		0.000	0			1		T		71_1/50
Schlamerstraße 2a, 2b	0	0		0	0					0:		71_1/50
Markt 7-13	10	0		0	10	0'0	3	9	2	11	1,10	71_1/MK
Am Strande 8	2	0		0	2	0,0	1			T	0,50 71	71_1/MI



15.08.2019

SWUP GmbH Landschaftsarchitektur, Stadtplanung und Mediation

Stadt Heiligenhafen | B-Plan 92 "Innenstadtbereich", 1. Änd. B-Plan 68, 1. Änd. B-Plan 71 | Analyse Statisthe Daten

B-Plan Bau- gebiet	
Gewerbe zu Wohnen Verhältnis (Gewerbe einschl. FeWo)	0,55
Summe Gewerbe	242
Summe Anteil Einheiten FeWo in % andere gewerbl. Nutzungen zum nur Diensti./ Einzel- Schank- Beher sonstige Wohnen gemeldet Geschäft, handel Speise- bergung Gewerbe Gesamt e Büro wirtschaft ohne	13
n Beher- bergung L ohne FeWo	23 17
Nutzunge Schank- Speise- wirtschaft	000000000 0000000000000000000000000000
gewerbl Einzel- handel	75 26
d andere Diensti./ t Geschäft, Büro	17
Amteil FeWo in 9 nur gemelde	21,5
umme Summe Anteil FeWo Einheiten FeWo in ' Zum nur Wohnen gemelde	603
Summe FeWo	194
FeWo als Gewerbe micht gemeldet	Z
FeWo als Gewerbe gemeldet	11
FeWo FeWo micht als gemeldet Gewerbe	31
WE FeWp im gemeldet Bau	145
WE in Bau	9 12
Haus- halte	70
(C)	
ggf. mit Hausnummern	ME GESAMT
Straße (ggf. mit f	SUMMEG